



**Schutz vor Kindeswohlgefährdung  
-natürlich auch im TSV Bönningheim 1895 e.V.**

**Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung können sein:**

Extreme Verhaltensänderung (Rückzug, Interessellosigkeit, aggressives Verhalten, sexualisiertes Verhalten, frühreifes Benehmen, distanzloses Verhalten, Streunen, Schuleschwänzen, Ausreißen, kriminelles Handeln,...), das äußere Erscheinungsbild (Verletzung, Körpergewicht, unzureichende Hygiene,...), das Verhalten der Personensorgeberechtigten /Erziehungsberechtigten (z.B. Krankheit, Suchtverhalten, Überlastung, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, Abschotten,...)

**Grundsätzlich gilt:**

Trainer, Übungsleiter- und Jugendleiter sowie sonstige Betreuer sollten auf keinen Fall in die Rolle des Therapeuten schlüpfen!

1

Vertrauliches Gespräch mit dem zuständigen stellvertr. Vorsitzenden des TSV Bönningheim 1895 e.V. (derzeit Herr Markus Stahl, Orffweg 16, 74357 Bönningheim) zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Hat aus anderen Abteilungen/Gruppen jemand ähnliche Beobachtungen gemacht? Wie verhalten wir uns weiter, welche Möglichkeiten gibt es? Eventuell schon Einbeziehung einer erfahrenen (externen) Fachkraft.

2

Behutsames Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen; Fragen stellen wie „Was ist denn mit deinem Arm passiert? Hast du dir wehgetan?“ an Stelle von detektivischem Nachhaken oder Konfrontation mit Vermutungen; mit dem Kind gemeinsam überlegen, was ihm helfen könnte.

3

In Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten /Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht gefährdet wird. Eventuell direkte Information des Jugendamtes, falls der Verdacht sich erhärtet und kein Bezug zu den Eltern besteht.

4

Bei den Personensorgeberechtigten /Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, Beratungsstellen, Jugendamt hinwirken, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann.

5

Das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung des Kindes sonst nicht verhindert werden kann. Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (aber nicht immer mit Einverständnis!) der Betroffenen erfolgen. (Ausnahme: Falls der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.)